



### **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

**Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid gemäß der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) vom 11.01.2022 in der ab dem 13.01.2022 gültigen Fassung mit der Anordnung der Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske (mindestens OP-Maske) in bestimmten Bereichen der Fußgängerzone und auf dem Lüdenscheider Wochenmarkt**

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28 a Absatz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW), dem § 3 Absatz 1 Nummer 4 der CoronaSchVO NRW sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgendes an:

- I. Es wird das Tragen einer medizinischen Maske (Mindeststandard: OP-Maske) angeordnet für Personen, die die Verkehrsflächen der unten genannten Bereiche nutzen.

Die Anordnung betrifft folgende Bereiche:

#### **In der Fußgängerzone in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr:**

Wilhelmstraße ab der Einmündung Grabenstraße bis zur Einmündung Altenaer Straße,  
Altenaer Straße ab dem Haus Wilhelmstraße 1 bis zum Ende der Fußgängerzone in der Altenaer Straße an der Zufahrt Parkhaus Rathaus-Parkplatz Musikschule, Sterngasse.

#### **Auf dem Wochenmarkt während der Marktzeiten.**

Markttage und Marktzeiten richten sich nach der Satzung für den Lüdenscheider Wochenmarkt, die Marktfläche ergibt sich aus der untenstehenden Abbildung.

Das Ablegen beziehungsweise jede Form nicht ordnungsgemäßen Tragens der Mund-Nase-Bedeckung in den vorgenannten Bereichen, insbesondere zum Rauchen, E-Dampf- beziehungsweise Shisha-Konsum oder zur medizinisch nicht notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, ist untersagt. Dies gilt nicht für die Nutzung gastronomischer Außenangebote an Ort und Stelle. Ferner bleiben die weiteren Ausnahmetatbestände nach § 3 CoronaSchVO NRW unberührt.

- II. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Mit Außerkrafttreten der Coronaschutzverordnung NRW vom 11.01.2022 tritt auch diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

- IV. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO NRW, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

### **Begründung:**

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen unter anderem insbesondere nach § 28 a IfSG, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Gemäß § 28 a Absatz 7 Nummer 3 IfSG kann unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP 2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasenschutz) eine hierzu erforderliche Maßnahme darstellen.

Mit der Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 4 CoronaSchVO NRW ermöglicht das Land Nordrhein-Westfalen es den gem. § 6 Absatz 1 IfSBG NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, die Verpflichtung zum Tragen von mindestens medizinischen Masken (OP-Maske) in Außenbereichen für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anzuordnen.

### **Zur Gefährdungslage:**

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für eine flächendeckende Impfung der Bevölkerung sowie die Entwicklung beziehungsweise Zulassung weiterer Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen und die Erhaltung kritischer Infrastrukturen zu gewährleisten, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung verbreiten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Insbesondere die derzeitig vorherrschende Omikron-Virus-Variante führt zu einer steigenden Zahl von Ansteckungen.

Stand 13.01.2022 weist das RKI für das Land Nordrhein-Westfalen eine 7-Tage-Inzidenz von 416,7 aus. Die Hospitalisierungsrate liegt landesweit bei 2,85. Die Impfquote der zweimal geimpften Personen bei 75,4 %, die mit Auffrischungsimpfung bei 47,6 %. Für das Gebiet des Märkischen Kreises wird aktuell eine 7-Tage- Inzidenz von 474,2 ausgewiesen, für die Stadt Lüdenscheid sogar 599,35. Die an die Stadtgrenzen direkt anliegenden Kommunen Halver, Werdohl und Meinerzhagen weisen ebenfalls hohe Inzidenzwerte zwischen 503,96 und 651,85 auf. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen

auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichenden Zahl geimpfter beziehungsweise immunisierter Personen die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems, zumal auch geimpfte und immunisierte Personen das Corona-Virus noch an ungeimpfte Personen weitergeben können. Öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese wie die hier betroffenen Bereiche regelmäßig gut genutzt beziehungsweise besucht sind, auch von Personen aus anderen Teilen des Märkischen Kreises, und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören die genannten Bereiche der Wilhelmstraße und der Altenaer Straße, in der nahezu unter jeder Hausnummer fußgängerzonentypische Einzelhandelsbetriebe und Dienstleister angesiedelt sind mit entsprechendem Nachfragepublikum, das bebauungsbedingt entsprechend kanalisiert wird, ohne die Einhaltung der Mindestabstände zu gewährleisten. Ferner ist in diesem Quartier auch der Stern-Center als Einkaufszentrum überregionaler Bedeutung mit Anker- und Magnetwirkung für den umliegenden Einzelhandel und entsprechendem Publikumsandrang seit mehreren Jahrzehnten beheimatet. Mit der Wilhelmstraße, der Altenaer Straße sowie der überdachten Sterngrasse sind auch alle Bereiche genannt, an denen sich die stark frequentierten Ein- und Ausgänge des Stern-Centers befinden und sich die ein- und aus tretenden Besucherströme begegnen ohne Gewährleistung der Einhaltung von Mindestabständen.

Zwar gilt für zahlreiche Einzelhandelsbetriebe beziehungsweise Dienstleister eine Zutrittsmöglichkeit nur bei nachgewiesener Immunisierung, Testung oder Impfauffrischung. Abholmöglichkeiten bestehen jedoch für jedermann ohne Immunisierungsnachweis. Ebenso können auch der Lebensmittelhandel, Drogerien und Apotheken und weitere Grundversorger ohne Immunisierung aufgesucht werden. Darüber hinaus sind selbstverständlich auch Personen in diesem Bereich unterwegs, um ihn lediglich als Verkehrsweg zu nutzen. Es begegnen sich somit in diesem zentralen Bereich der Lüdenscheider Fußgängerzone eine unbestimmbare Vielzahl von Personen inmitten dichter Einzelhandelsansiedlung mit ungewissem Immunisierungsstatus, ohne dass Mindestabstände gewährleistet werden können.

Eine weitere überregionale Bedeutung kommt dem Lüdenscheider Wochenmarkt als Ort der Begegnung zu, der im vorgenannten Bereich des Rathausplatzes und der Knapper Straße in der Regel mittwochs und samstags regelmäßig zur Allgemeinversorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfes, stattfindet. Der Lüdenscheider Wochenmarkt ist einer der größten Wochenmärkte Südwestfalens, der zu einem hohen Anteil von Händlern beschickt wird, die nicht im Kreisgebiet ansässig sind, sondern extra aus anderen Landesteilen dazu anreisen. Ebenso ist der Kundenkreis nicht auf die Einwohner Lüdenscheids beschränkt, sondern der Markt zieht regelmäßig auch Publikum über die Stadtgrenzen hinaus an.

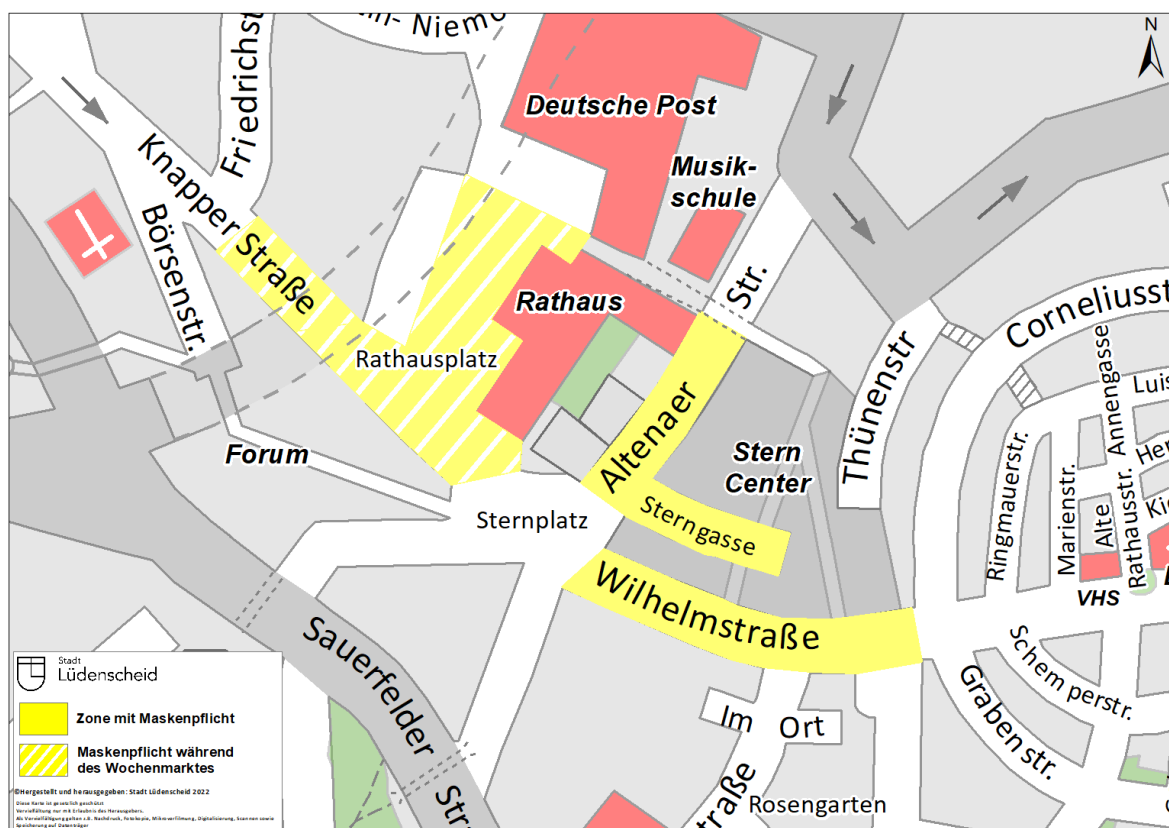
Abgesehen von gastronomischen Imbissangeboten vor Ort besteht für die Nutzer der Flächen des Wochenmarktes keine Pflicht zum Nachweis einer erfolgten 2G+-Immunisierung (genesen oder geimpft plus Testnachweis) oder einer Auffrischungsimpfung („Booster“). Somit können sich auch hier Personen unterschiedlicher Immunisierungsgrade zusammen mit Nichtimmunisierten auf dem Wochenmarkt bewegen und aufeinandertreffen, die auch nicht zwangsläufig die Angebote des Wochenmarktes in Anspruch nehmen, sondern nur die Verkehrsfläche nutzen, ohne dass die Einhaltung von Mindestabständen gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, weil der Wochenmarkt einen Ort der Begegnung darstellt.

Eine räumliche Trennung der Gruppe der Immunisierten von der Gruppe der Nicht-Immunisierten ist bei den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Somit treffen auch hier wieder zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist.

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird die Maskenpflicht für die vorgenannten Bereiche der Fußgängerzone und auf dem Lüdenscheider Wochenmarkt angeordnet. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 der ab dem 13.01.2022 geltenden Coronaschutzverordnung NRW besteht die Maskenpflicht sowieso im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern. Diese Regelung ist sowohl auf Situationen in den genannten Bereichen der Fußgängerzone als auch an den Marktständen des Lüdenscheider Wochenmarktes anwendbar. Da der übliche Platzbedarf jedoch auch zu einer engeren Kanalisierung der Besucherströme mit unterschiedlichem Immunisierungsgrad ohne Gewährleistung von Mindestabständen führt, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Maskenpflicht auf die genannten Verkehrsflächen der Fußgängerzone und des Wochenmarktes erweitert gemäß der Ermächtigung aus § 3 Absatz 1 Nummer 4 CoronaSchVO, die die Anordnungsmöglichkeit für konkret benannte Bereiche im Freien einräumt.

Zur Veranschaulichung wird der betroffene Bereich auf folgender Abbildung dargestellt:



Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 9 CoronaSchVO NRW kann auf die Maske verzichtet werden zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.

Die Einnahme von Speisen und Getränken muss daher zur Abwehr einer Gefahr ernsthafter medizinischer/gesundheitlicher Natur dienen (zum Beispiel Tabletteneinnahme, akute Blutzucker-, Kreislaufbeschwerden). Ferner bedingt diese Notwendigkeit auch, dass die Speisen und

Getränke zur Abwehr dieser Gefahr unverzüglich an Ort und Stelle eingenommen werden **müssen**. Es muss also eine echte Notsituation bestehen.

Für die Einnahme von Speisen und Getränken jenseits dieser Notwendigkeit wird daher grundsätzlich keine Rechtfertigung zur Abnahme der Maske auf den genannten Verkehrsflächen und Bereichen begründet.

Ebenso handelt es sich beim Rauchen und ähnlichem Konsumverhalten um Alltagserscheinungen, die gerne als Rechtfertigung zum Ablegen der Maske genutzt werden. Das Rauchen, E-Dampfen oder der Shisha-Konsum kann jedoch keinen solchen Stellenwert einnehmen wie die notwendige Einnahme von Speisen und Getränken zur Gesundheitserhaltung. Es ist im Gegenteil mindestens für den Konsumenten anerkanntermaßen gesundheitsschädlich. Daher können das Rauchen, E-Dampfen oder der Shisha-Konsum auch keine Notwendigkeit zum unverzüglichen Konsum an Ort und Stelle begründen. Der Konsum bedient lediglich den Genuss- oder Suchtreiz. Auch dieses Verhalten stellt somit keinen rechtfertigenden anderen Grund im Sinne § 3 CoronaSchVO NRW zum Ablegen der Maske dar. Diesen zweitrangigen Bedürfnissen kann auch an Orten beziehungsweise Verkehrsflächen nachgegangen werden, die nicht von der Maskenpflicht erfasst sind.

Ferner ist lebenswirklich festzustellen, dass diese nicht notwendigen Tätigkeiten oft der Bildung von Ansammlungen reдеbedürftiger Personen dienen und sich bei entsprechender Kombination (Kaffee und Zigarette) noch weiter hinauszögern, ohne dass die Akteure durch die vorgeschriebene Maske geschützt sind beziehungsweise ihre Umgebung entsprechend schützen, sondern ungehinderten Aerosolausstoß auf den oben genannten Verkehrsflächen verursachen, zumeist auch ohne Mindestabstand.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nicht für die Wahrnehmung von gastronomischen Außenangeboten gilt, was auch als Ausnahmetatbestand gem. § 3 Absatz 2 Nummer 4 CoronaSchVO NRW ausdrücklich definiert ist. Zur Zeit ist die Nutzung dieser Angebote nur noch immunisierten und zusätzlich getesteten oder „geboosterten“ Personen vorbehalten, weshalb an diesen Orten wahrscheinlich nicht mit einer schweren Erkrankung der dortigen Personen zu rechnen ist.

Da wie festgestellt die Mindestabstände auf den oben genannten Verkehrsflächen der Fußgängerzone und des Wochenmarktes nicht sichergestellt werden können, was zur Anordnung der Maskenpflicht führt, muss angesichts der erheblichen Wocheninzidenzwerte von Corona-Infektionen im Märkischen Kreis und im Stadtgebiet Lüdenscheid erst recht die Missachtung der Maskenpflicht zur Durchführung nicht gerechtfertigter Tätigkeiten ausdrücklich untersagt werden, um auch hier der unabweisbar bestehenden, sich nunmehr wieder erhöhten Infektionsgefahr vorzubeugen und einen Lückenschluss in der Anordnung der Maskenpflicht zu erreichen beziehungsweise klarzustellen.

### **Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit:**

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen. Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in der Anordnung definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, die Personen sich eben nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer schwerwiegenden Ansteckung mit

dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen mit ungewissem Immunisierungsstatus erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Der vorgenannte Bereich der Fußgängerzone ist ein innerstädtischer Kernbereich mit dichter Einzelhandelsansiedlung und hoher kanalisierter Kundenfrequenz. Der Wochenmarkt stellt eine zeitlich und örtlich begrenzte wiederkehrende Veranstaltung im innerstädtischen Kernbereich mit ebenso hoher, dicht kanalisierter Kundenfrequenz neben dem schon üblichen Besucher- und Geschäftsverkehr in der Fußgängerzone dar. Somit sind hier auch eher Abstandsunterschreitungen von Mitgliedern unterschiedlichster Haushalte mit ungewissem Immunisierungsstatus zu befürchten als zu anderen Gelegenheiten.

Die Beschränkung der Geltung der Maskenpflicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen der stadtzentralsten und damit auch infrastrukturbedingten begegnungsintensivsten Bereiche der Fußgängerzone, in denen Mindestabstände nicht gewährleistet werden, erscheint somit auch geeignet. Mit der Beschränkung auf die Uhrzeiten von 08.00 bis 20.00 Uhr werden die üblichen Geschäftszeiten abgedeckt.

Auch bezüglich des Lüdenscheider Wochenmarktes wird mit der einschränkenden Geltung nur auf Markttag, Marktzeiten und Marktfläche in zeitlicher und räumlicher Hinsicht dem dortigen Infektionsgeschehen vor dem Hintergrund der bestehenden Pandemie in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Die Maßnahme der Anordnung des Tragens medizinischer Masken stellt auch die mildeste Maßnahme dar. Bereits aus der Vorschrift des § 28 a Absatz 7 Nummer 3 IfSG wird die Maßnahme der Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Gesichtsmaske als lediglicher Mund-Nasen-Schutz als mildere Maßnahme deutlich im Gegensatz zur Anordnung des Tragens einer höherwertigen Atemschutzmaske nach dem Standard FFP 2 oder höher. Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen räumt den örtlichen Ordnungsbehörden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 CoronaSchVO NRW nur die Möglichkeit der selbstständigen Anordnung des Tragens medizinischer Masken per Allgemeinverfügung ein. Es wird im Sinne dieser Vorschrift auch nur ein konkreter, räumlich nah zusammengehöriger Bereich der Lüdenscheider Fußgängerzone und des Wochenmarktes erfasst, der ohne großen Zeitverlust wieder in Bereiche verlassen werden kann, an denen eine Maskenpflicht nicht gilt. Noch mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Etwasige Maßnahmen zur homogenen Steuerung von Fußgängerströmen sind nicht umsetzbar und würden als Einschränkung der Bewegungsfreiheit unter Umständen einen stärkeren Eingriff darstellen als die nun angeordnete Maskenpflicht.

Angesichts der unabweisbaren erneuten Infektionsgefahr gerade im Märkischen Kreis und auch in der Stadt Lüdenscheid ist auch eine weitere Duldung der nicht notwendigen Einnahme von Speisen, Getränken und Suchtmitteln in den genannten Bereichen nicht hinnehmbar. Die Anordnung des Verzichts während der Maskenpflicht ist nur auf den eingegrenzten Bereich beschränkt, der zu Fuß binnen Minuten in Richtung benachbarter Verkehrsbereiche oder Orte verlassen werden kann, die dem Verbot nicht unterliegen.

Die Anordnungen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist. Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in §§ 28 Absatz 1, 28 a Absatz 7 Nummer 3 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Lüdenscheid die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

#### **Zu II.**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

#### **Zu III.**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Das Außerkrafttreten orientiert sich an der Coronaschutzverordnung vom 11.01.2022

#### **Zu IV.**

Verstöße gegen die in I. getroffene Anordnung können gemäß § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO (§ 65 a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 13.01.2022

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.